
Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht
Fachbereich: Geschäftsbereich 2 - Herr Fuchs
Sachbearbeiter: Herr Ulrich (Tel. 02641/975-358)
Aktenzeichen: 4.1 - ÖPNV
Vorlage-Nr.: 4.1/087/2016

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	12.12.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2016	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Allgemeinen Vorschrift im Verkehrsverbund Rhein-Mosel

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel“ und beauftragt die Verwaltung einem entsprechenden Beschluss der VRM Gesellschafterversammlung zuzustimmen. Die Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.11.2013, zuletzt geändert am 19.12.2014, tritt in der geänderten Form am 01.01.17 in Kraft.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Auf Grund des Beitritts des Westerwaldkreises zum VRM Verbundgebiet und einer Klarstellung bei der Einnahmearbeitung muss die Allgemeine Vorschrift des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel ergänzt werden. Der VRM hat hierzu die nachfolgenden Ausführungen an alle Gesellschafter versandt:

„Historie

Am 21.12.1995 wurde auf Initiative von acht Landkreisen und der kreisfreien Stadt Koblenz die Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH zur Organisation des Nahverkehrs im Norden von Rheinland-Pfalz gegründet. Ab dem 01.01.1996 agierte die VRM GmbH zunächst als Verbundvorbereitungsgesellschaft.

Die Aufgabenstellung seitens der kommunalen Aufgabenträger umfasst hierbei insbesondere das Zusammenführen von rd. 40 verschiedenen Haustarifen der im Verbund- bzw. Planungsraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie die Vereinheitlichung und Systematisierung sämtlicher Fahrplanunterlagen sowie der damit verbundenen nach außen gerichteten Öffentlichkeitsarbeit.

Nach einer mehrjährigen Abstimmungsphase mit den Verkehrsunternehmen, die dem Vorhaben zunächst kritisch bis ablehnend gegenüberstanden, wurde mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz zum 01.01.2002 der Verbundtarif im VRM eingeführt. Auf der Basis eines Finanzierungsvertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz, abgeschlossen am 30.11.2001, wurden und werden bis mindestens einschließlich 2017 das Mindererlösaufkommen aus Tarifharmonisierungs- und Durchtarifierungsverlusten (THV und DTV) sowie die anfallenden Organisationskosten seitens des Landes hälftig übernommen.

Anlässlich des Inkrafttretens der EU-Verordnung (VO) 1370/2007 am 03.12.2009 wurden im gesamten Bundesland Rheinland-Pfalz auf Veranlassung und unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) in allen Verkehrsverbänden sogenannte „Allgemeine Vorschriften“ (AV) eingeführt, damit die vorgenannten Ausgleichleistungen für DTV und THV weiterhin beihilfekonform an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt werden konnten. In Umsetzung des europäischen Rechts war es darüber hinaus erforderlich, die jeweiligen Verbundtarife – so auch im VRM – als Höchsttarife im Sinne der EU-VO1370/2007 festzusetzen. Hiermit war zugleich die rechtliche Vorgabe einer Ausgleichspflicht für die Anwendung des Höchsttarifes gegenüber den Verkehrsunternehmen verbunden. Bislang haben die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Mosel keinen Gebrauch von dieser Ausgleichspflicht gemacht.

Rechtsgrundlage

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union erließen am 23.10.07 die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden kurz: „VO 1370/2007“). Nach der am 03.12.07 erfolgten Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union trat die VO 1370/2007 am 03.12.2009 in Kraft. Nach Art. 12 ist die VO 1370/2007 mit allen Teilen verbindlich und gilt nach ihrem Inkrafttreten in jedem EU-Mitgliedsstaat unmittelbar. Durch die zweijährige Übergangsregelung sollten die zuständigen Behörden und

Betreiber Zeit bekommen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 legt den Vorrang des allgemeinen Vergaberechts fest. Damit müssen öffentliche Dienstleistungsaufträge grundsätzlich nach Maßgabe der VO 1370/2007 vergeben werden. Dies soll nach Artikel 5 Abs. 3 der VO 1370/2007 im Rahmen wettbewerblicher Vergabeverfahren stattfinden. Das Vergabeverfahren selbst muss allen Betreibern von Personenverkehrsdiensten offenstehen, fair sein und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügen. Jede zuständige örtliche Behörde kann gemäß Art. 5 Abs. 2, sofern das nationale Recht dies nicht untersagt, beschließen, eine ÖPNV-Leistung selbst zu erbringen oder an einen internen Betreiber direkt zu vergeben.

Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Inhalte sowie der Festlegung der Laufzeiten öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO 1370/2007 werden inhaltliche Mindestanforderungen definiert.

So sind einerseits die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und andererseits die geografischen Geltungsbereiche sowie darüber hinaus die Parameter für Ausgleichsleistungen nach Art und Umfang eines Ausschließlichkeitsrechtes objektiv und transparent zu definieren. Übermäßige Ausgleichsleistungen sind zu vermeiden. Die Aufteilung der Kosten einerseits und der Einnahmen andererseits ist festzulegen.

Von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit der Verkehrsverbünde in Rheinland-Pfalz ist die Auflage, dass bei einer Direktvergabe die zuständige Behörde darauf zu achten hat, dass die Ausgleichsleistungen angemessen sind. Der Art. 4 Abs.1 Buchstabe b), Satz 2, enthält hierzu zusätzliche inhaltliche Mindestvorgaben.

Weitere Entwicklung der Allgemeinen Vorschrift

Nach zwei weiteren Novellierungen der Allgemeinen Vorschrift zum 01.01.2013 sowie zum 19.12.2014, ist es nun mehr erforderlich, die Allgemeine Vorschrift mit Wirkung zum 01.01.2017 erneut anzupassen.

Aus Anlass der ab dem 01.01.2017 erfolgenden Ausweitung des VRM-Tarifs auf den Westerwaldkreis hat die Gesellschafterversammlung der VRM GmbH am 29.09.2016 in ihrer 53. Sitzung beschlossen, dass es erforderlich ist, die „Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.11.2013, zuletzt geändert am 19.12.2014“, gemäß den Empfehlungen der die VRM GmbH beratenden Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek (Düsseldorf) erneut anzupassen.

Zuvor hatte der Kreistag des Westerwaldkreises in seiner Sitzung am 08.07.16 den Beschluss zur Anwendung und Einführung des VRM-Tarifs im Kreisgebiet sowie im sog. „VRM-Tarifkragen Hessen“ beschlossen.

In der Präambel muss es deshalb künftig heißen: „Das Verbundgebiet im Sinne der Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift umfasst die Landkreise Ahrweiler, Altkirchen, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, **den Westerwaldkreis** sowie die kreisfreie Stadt Koblenz.“ Der letzte Satz der Präambel „**Der Westerwaldkreis gehört derzeit nicht zum Verbundgebiet.**“ muss gestrichen

werden.

Nur so kann sichergestellt werden, dass der VRM-Tarif als Höchstarif im Sinne der EU-VO1370/2007 ab dem 01.01.2017 von den Verkehrsunternehmen verpflichtend angewandt wird.

Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, den Passus zu § 5 „Einnahmeverteilung“, Abs. 1, ersatzlos zu streichen. Dort heißt es: **„In Ausführungen von Art. 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO1370/2007 ist der Verkehrsverbund Rhein-Mosel als `Nettverbund` organisiert.“**

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Vergabeverfahren von Verkehrsleistungen im ÖPNV konnten in der Vergangenheit aufgrund des Fehlens entsprechender Erlösdaten keine sogenannten „Netto-Vergabeverfahren“ durchgeführt werden. Um das Erlösrisiko bei den Verkehrsunternehmen zu belassen, wären die Aufgabenträger im Rahmen von Ausschreibungsverfahren jedoch dazu verpflichtet, linienbezogene bzw. bündelbezogene Erlöserwartungen vorab zu spezifizieren.

Aufgrund fehlender Daten und nicht vorhandener Linienerfolgsrechnungen – die z. Zt. auch zahlreichen Verkehrsunternehmen nicht flächendeckend vorliegen – können demzufolge Vergabeverfahren nur auf dem Weg der sogenannten „Brutto-Ausschreibungs- bzw. Wettbewerbsverfahren“ umgesetzt und realisiert werden. Vor diesem Hintergrund ist der bisherige Abs. 1 des § 5 „Einnahmeverteilung“ obsolet und deshalb zu streichen.“

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderung der Allgemeinen Vorschrift zu beschließen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel